

2. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Schrecksbach

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schrecksbach in der Sitzung am 30. April 2015 folgende

2. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Schrecksbach

beschlossen:

Artikel 1

§ 26 Benutzungsgebühren erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.

Dabei erhebt die Gemeinde neben einer verbrauchsabhängigen Gebühr (laufende Benutzungsgebühr) eine Grundgebühr nach § 10 Abs. 3 Satz 4 KAG zur Abgeltung von Kosten für die Vorhaltung der Wasserversorgungsanlagen für die Entnahme von Trink- und/oder Betriebswasser.

- (2) Die laufende Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Gemeinde bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die laufende Benutzungsgebühr beträgt pro m³ 2,47 €. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (4) Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat 2,50 € (2,34 € zzgl. 7 % Umsatzsteuer).

§ 27 Vorauszahlungen erhält folgende Neufassung

- (1) Die Gemeinde kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr und die Grundgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.
- (2) Statt Vorauszahlungen zu verlangen, kann die Gemeinde beim Anschlussnehmer einen Münzzähler einrichten, wenn er mit zwei Vorauszahlungen im Rückstand ist oder nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 29 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren erhält folgende Neufassung

Die Benutzungsgebühr und die Grundgebühr entsteht jährlich, die Verwaltungsgebühr mit dem Ablesen der Messeinrichtungen bzw. dem Einrichten des Münzzählers. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Artikel 2

Inkrafttreten

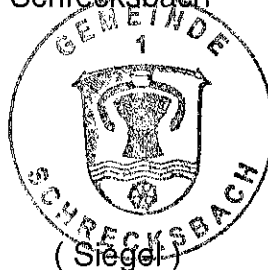
Diese 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Schrecksbach, den 19. Mai 2015

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schrecksbach



.....
(Bürgermeister)



(Siegel)